

Kunden-Info

MWST-Satzerhöhung per 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die folgenden Mehrwertsteuer-Sätze:

	bisher	neu
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	3,8 %

Die Saldosteuersätze erhöhen sich um bis zu 0.3 %.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Bei periodischen Leistungen (z.B. Abonnemente oder Wartungsverträge) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2024

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt für das Steuerjahr 2024 unverändert. Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule CHF 7'056
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule CHF 35'280

Verzinsung bei Staats- und Gemeindesteuern und direkten Bundessteuer

Ab 1. Januar 2024 lohnt es sich erstmals seit dem Jahr 2016 wieder, aufgrund der Verzinsung von 1,25 %, Vorauszahlungen bei den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern sowie der direkten Bundessteuer zu tätigen.

Positiver Ausgleichszins

Ein positiver Ausgleichszins wird auf Vorauszahlungen und zu viel bezahlten Steuern gewährt und mit der definitiven Steuerrechnung gutgeschrieben.

Bei Vorauszahlungen handelt es sich um für das Steuerjahr 2024 vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin (31.12.2024) geleistete Beträge. Diese werden ab Eingang (frühestens jedoch ab 1.1.2024) bis 31.12.2024 mit 1,25 % verzinst.

Falls die Steuerzahlungen den Betrag der definitiven Steuerrechnung (Schlussrechnung) übersteigen, wird für die Differenz (d.h. zu viel bezahlten Steuern) ab 1.1.2024 bis zur Rückvergütung ebenfalls ein Zins von 1,25 % vergütet.

Negativer Ausgleichszins

Soweit der Totalbetrag gemäss definitiver Steuerrechnung für das Jahr 2023 am allgemeinen Fälligkeitstermin (31.12.2023) noch nicht bezahlt ist, wird darauf ab 1.1.2024 bis zur Ausstellung der definitiven Steuerrechnung (oder bis zur früheren Bezahlung) der negative Ausgleichszins (1,25 % im Jahr 2024) erhoben. Es empfiehlt sich daher, vor Ende 2023 anhand des voraussichtlichen steuerbaren Einkommens und Vermögens zu prüfen, ob für die Steuerjahre 2023 und früher ein genügend hoher Betrag einbezahlt worden ist. Ein allfälliger Differenzbetrag ist vor Ende 2023 zu überweisen, um die Belastung mit dem negativen Ausgleichszins zu vermeiden.

Verzugszins

Falls die mit der definitiven Steuerrechnung in Rechnung gestellten Beträge nicht innert 30 Tagen bezahlt werden, wird ein Verzugszins (4,75 % für Kalenderjahr 2024) bis zur Begleichung des Ausstands erhoben.

Ausgleich der kalten Progression ab 2024

Wie im letzten Jahr passt der Kanton Luzern auf die Steuerperiode 2024 die Einkommenstarife erneut an, ebenfalls werden die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge angepasst. Grund dafür ist der Ausgleich der Folgen der kalten Progression.

Mit dem Ausgleich der kalten Progression wird eine höhere Steuerbelastung wegen Teuerungsausgleich verhindert.

AHV-Reform

Die Reform AHV 21 wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Diese AHV-Reform zeigt ihre Auswirkungen im Wesentlichen in zwei Hauptstossrichtungen: Der Anpassung des Referenzalters der Frauen sowie den damit verbundenen Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration und die Flexibilisierung des Altersrücktritts, welche geschlechterunabhängig ist.

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von jeweils drei Monaten auf 65 Jahre erhöht. Dies hat folgende Auswirkungen auf das Referenzalter der Frauen:

Jahr	Geburtsjahr	Referenzalter
bis 2023	bis 1959	64 Jahre (bisher)
2024	1960	64 Jahre (noch keine Anpassung)
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
ab 2028	ab 1964	65 Jahre

Die Erhöhung des Referenzalters wird für die Übergangsgeneration (Frauen mit den Jahrgängen 1961-1969) durch zwei Massnahmen abgedeckt, nämlich mit einem lebenslangen Rentenzuschlag und mit tieferen Kürzungssätzen bei einem allfälligen vorzeitigen Rentenbezug.

Tiefere Kürzungssätze bei vorzeitigem Bezug der AHV-Rente

Sowohl aktuell als auch nach Inkrafttreten der AHV-Reform kann eine versicherte Person frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters die AHV-Rente beziehen. Dies hat jedoch stets eine Kürzung der Rente zur Folge. Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961-1969) haben einerseits die Möglichkeit die AHV-Rente bereits ab 62 Jahren und damit potenziell früher als zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters zu beziehen. Andererseits profitieren sie von einer weniger starken Rentenkürzung, abgestuft nach Einkommenshöhe und Jahrgang.

Die Reform AHV 21 bringt eine Reihe von Änderungen, welche es der versicherten Person erlauben, die Pensionierung flexibler zu gestalten.

Flexiblere Bezugsmöglichkeiten

Nach Inkrafttreten der Reform AHV 21 gilt sowohl für Frauen als auch für Männer das Referenzalter 65 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters kann die AHV-Rente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden. Männer und Frauen können ihre Rente ab 63 Jahren vorbezahlen (ausgenommen davon ist die Übergangsgeneration der Frauen, welche die AHV-Rente bereits ab 62 Jahren vorbezahlen können) und bis zum 70. Altersjahr aufschieben.

Der Rentenvorbezug ist neuerdings auch in einem beliebigen Monat möglich.

Die flexiblen Bezugsmöglichkeiten gelten auch im Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Mit der Reform AHV 21 sind die Pensionskassen verpflichtet, sowohl eine vorzeitige Pensionierung als auch den Aufschub der Altersleistungen bei der Weiterführung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Möglichkeit von Teilpensionierungsschritten

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 ist es möglich, auch nur einen Teil der AHV-Rente vorzubezahlen oder aufzuschieben. Der Vorbezug oder Aufschub eines Teils der Rente muss mindestens 20 % und darf maximal 80 % betragen.

Der Vorbezugs- oder Aufschubsanteil darf einmal angepasst, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist auch eine Kombination von Vorbezug und Aufschub der AHV-Rente möglich.

Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr wird attraktiver gemacht

Wer nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig ist, muss auf dem erzielten Einkommen AHV-Beiträge entrichten. Zwar wird ein Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat gewährt, auf welchem keine Beiträge abgerechnet werden. Übersteigt jedoch das Erwerbseinkommen den Freibetrag, werden AHV-Beiträge fällig, welche aktuell nicht zu einer höheren AHV-Rente führen.

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 können die nach Erreichen des Referenzalters geleisteten AHV-Beiträge für die Schliessung von Beitragslücken oder zur Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens für die Rentenberechnung genutzt werden. Die versicherten Personen können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen, bei welcher die geleisteten Beiträge berücksichtigt werden.

Der bisherige Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat gilt weiterhin. Jedoch wird neu die Möglichkeit eingeführt, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies kann Sinn machen, wenn mit den nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträgen die Altersrente mittels Neuberechnung erhöht wird.

Wer jedoch bereits mit Erreichen des Referenzalters die maximale AHV-Rente erhält, kann diese nicht weiter erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass generell Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform AHV 21 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und über das Alter von 65 Jahren hinaus Beiträge entrichtet haben, eine Neuberechnung ihrer Rente beantragen können. Die Neuberechnung der Rente können somit auch Personen beantragen, welche vor dem 1.1.2024 Beiträge nach Erreichen des altrechtlichen Rentenalters (d.h. 64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer) einbezahlt haben.

Berufliche Vorsorge: Mindestzinssatz steigt auf 1,25 %

Der Bundesrat hebt den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge ab Januar 2024 um 0.25 Punkte auf 1,25 % an. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wie viel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge mindestens verzinst werden muss.